

Gemischte Gemeinde Aeschi bei Spiez

# **Ortsplanungsrevision**

## **Mitwirkungsbericht**

---

**Mitwirkung vom 26. Februar 2019 bis 28. März 2019**

**Datum: 1. Mai 2019, durch den Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Aeschi anlässlich der Sitzung vom 25. April 2019 verabschiedet.**

Panorama  
AG für Raumplanung Architektur Landschaft  
Münzrain 10  
3005 Bern

### **Rahmenbedingungen / Stellenwert der Mitwirkung**

Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) schreibt vor, dass die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die Bevölkerung über Ziele und Ablauf von Planungen zu informieren haben. Überdies soll die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken können. Diese Bestimmungen sind in Art. 58 des Kantonalen Baugesetzes (BauG) enthalten. Für die Gemeindebehörden ist es wichtig, ein Echo auf die Planungsarbeit zu erhalten. Die Mitwirkungseingaben fliessen in geeigneter Form in das weitere Verfahren ein.

### **Auftrag der Mitwirkung**

Nach Art.58 Abs.3 BauG ist über die Mitwirkung Rechenschaft abzulegen. Dieser Forderung wird mit dem vorliegenden Mitwirkungsbericht entsprochen. Er enthält alle bis zum 29. März 2019 eingetroffenen Eingaben, fasst diese in ihren wesentlichen Punkten zusammen und enthält die Antworten der Planungsbehörde.

### **Ablauf der Mitwirkung**

Die Mitwirkung dauerte vom 28 Februar 2019 bis 29. März 2019. Am 6. März 2019 fand in Aeschi eine öffentliche Informationsveranstaltung statt.

Sämtliche Mitwirkungsunterlagen (Gemeindebaureglement, Erläuterungsbericht, Zonenplan 1 Siedlung und Landschaft, Zonenplan 2 Gewässerräume und Richtplan Langsamverkehr) lagen auf der Gemeindeverwaltung auf und konnten eingesehen werden. Die Mitwirkungsunterlagen waren zudem auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet.

### **Auflistung der Eingaben**

Die nach bestem Wissen und Gewissen zusammengefassten Mitwirkungseingaben und Stellungnahmen der Planungsbehörde sind auf den folgenden Seiten in Tabellenform aufgeführt.

**Liste der Mitwirkenden**

1. Beatrice und Daniel Zumbrunnen (Mitwirkungseingabe vom 14. März 2019)
2. BLS Netz AG (Mitwirkungseingabe vom 15. März 2019)
3. Anstösser Mählbaum; Peter und Susi Dietiker, Hanspeter und Jasmin Allenbach, Christian und Monika Dietiker, Hans Ulrich von Gunten, Christoph und Margrit Baumann und David und Eveline Rolli (Mitwirkungseingabe vom 15. März 2019)
4. Katrin und Fritz Sury (Mitwirkungseingabe vom 23. März 2019 und Nachtrag vom 27. März 2019)
5. Christoph und Margrit Baumann (Mitwirkungseingabe vom 23. März 2019)

Mitwirkende	Nr.	Mitwirkung	Stellungnahme Gemeinderat
Beatrice und Daniel Zumbrunnen	1	Umlegung Baulandparzellen.  Auszonung nichtüberbautes Bauland auf der Parz. Nr. 1355.  Ersatzeinzonung für die ausgezonten Fläche der Parz. Nr. 1355 auf der Parz. Nr. 560.	Eine Teilauszonung der Parz. Nr. 1355 ist nicht möglich. Deshalb ist die Parz. Nr. 1355 in der Wohnzone zu belassen.  Der Gemeinderat entspricht dem Begehren um eine Teileinzonung der Parz. Nr. 560 gemäss dem Vorschlag der Mitwirkenden.
BLS Netz AG	2	Hinweise auf Immissionsfolgen, Gewässerschutz und Sicherheitsholzerei	Die Ausführungen der BLS Netz AG werden zur Kenntnis genommen. In unmittelbarer Nähe der Bahnlinie sind im Rahmen der OPR kaum Änderungen zu den aktuell gültigen Bestimmungen vorgesehen.
Anstösser Mählbaum	3	Erschliessung: Gemeinde ist Erschliessungspflichtig und soll die Sichtfelder prüfen. Der kleine Grenzabstand soll vergrössert werden. Die Zufahrtstrasse der Parz. Nr. 321, 921 und 952 soll nach der Einzonung in den Besitz der Gemeinde übergeben. Die Eigentümerschaft schlägt aus den folgenden Gründen eine Einzonung von max. 3'000 m2 im Mählbaum vor. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Scheidgasse bereits heute ziemlich belastet.</li> <li>• Mehrbelastung auf der Gemeindestrasse im Verhältnis zur Kantonsstrasse führt langfristig zu höheren Strassenunterhaltskosten für die Gemeinde.</li> <li>• Bei W3 Zonen werde eine AZ von 0.9 erreicht was bei 3'000 m2 eingezonter Fläche 2'700 m2 BGF ergibt (entspreche ca. 20 – 25 Wohneinheiten)</li> </ul>	Die Grundeigentümer der vorgesehenen Einzonung der Parz. Nr. 519 haben eine Erschliessungsstudie erstellen zu lassen und aufzuzeigen, wie eine rechtskonforme Erschliessung der Parz. Nr. 519 realisiert werden kann. Den von den Mitwirkenden gestellten Forderung zur Erschliessung wird so entsprochen. Der Gemeinderat ist bereit eine „Wohnzone 2 – Mählbaum“ zu schaffen. In dieser wird geregelt, dass der Grenzabstand gegenüber altrechtlich bestehender Gebäude mindestens 4 Meter betragen muss. Eine Zone W3 ist nirgends vorgesehen. Die Zufahrtstrasse der Parz. Nr. 321, 921 und 952 wird nicht durch die Gemeinde übernommen, da nur 4 ständig bewohnte Wohnhäuser durch diese Strasse erschlossen werden. Eine Beschränkung auf max. 3'000 m2 Fläche wird gemeindeseitig abgelehnt. Die Parz. Nr. 519 erfüllt – abgesehen von der noch zu prüfenden Frage zur Erschliessung – alle Voraussetzungen für eine Einzonung und ermöglicht die angestrebte verdichtete Bauweise. Eine Belastung der Scheidgasse mit Mehrverkehr als Folge dieser Einzonung ist vertretbar.
Katrin und Fritz Sury	4	Die Gemeinde soll ein Konzept erarbeiten, in welchem mögliche Zonen (ev. auch Gemeinde übergreifend) festgelegt werden, in welchen Mobilfunkanlagen gebaut werden dürfen. In Wohn- und Mischzonen sollen keine Mobilfunkanlagen erstellt werden können. Weiter soll die Gemeinde für den geplanten Antennenstandort im Mustermattli einen anderen Standort suchen. Nachtrag vom 27.03.2019: Verweis auf die Sendung «Kassensturz» vom 26.03.2019. Die Gemeinde soll ein Antennenreglement ausarbeiten und nach dem Kaskadenmodell vorgehen (analog Ostermundigen). Nach diesem Modell werden die Standorte für Mobilfunkanlagen nach einer Prioritätenliste bestimmt.	Der Gemeinderat ist bereit die folgende Regelung zu Antennen im Gemeindebaureglement aufzunehmen:  Antennen: <i><sup>1</sup> Als Antennenanlagen (Antennen) gelten Anlagen, die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung von Signalen für Radio, Fernsehen, Amateurfunk, Mobilfunk, Betriebsfunk u.a. dienen.</i>

			<p><sup>2</sup> Unter diesen Artikel fallen Antennen, die ausserhalb von Gebäuden angebracht werden und die von allgemein zugänglichen Standorten optisch wahrgenommen werden können.</p> <p><sup>3</sup> Antennen sind in erster Linie in Arbeits- und Mischzonen zu erstellen. In Wohnzonen und in Zonen für öffentliche Nutzung (ZöN) sind Antennen erst in zweiter Priorität zu erstellen. Bestehende Standorte sind vorzuziehen.</p> <p><sup>4</sup> Antennen in den übrigen Bauzonen sind nur zulässig, wenn kein Standort in einer Arbeits- und Mischzone möglich ist (Bedürfnisnachweis). In diesen Fällen ist zudem eine Koordination mit bestehenden Antennenanlagen zu prüfen. Falls die Prüfung ergibt, dass eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue Anlage am bestehenden Standort zu erstellen (Koordinationspflicht).</p> <p><sup>5</sup> In Wohnzonen sind Antennen grundsätzlich nur zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage gestattet und sind ortsbildverträglich zu gestalten.</p> <p><sup>6</sup> Im Ortsbildschutzgebiet, im Landschaftsschutzgebiet und bei schützenswerten Baugruppen sind Antennen nicht zulässig.</p> <p><sup>7</sup> Bevor bestehende Antennenanlagen ausgebaut werden können, muss ein Bedürfnisnachweis erbracht werden.</p> <p><sup>8</sup> Die Vorschriften des Baubewilligungsdekrets über die Parabolantennen bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>9</sup> Die Zulässigkeit von Antennen ausserhalb der Bauzone richtet sich im Übrigen nach Bundesrecht und kantonalem Recht.</p> <p>Der geplante Antennenstandort Muster mattli ist nicht Bestandteil der vorliegenden Ortsplanung.</p>
Christoph und Margrit Baumann	5	Die bestehende Strasse zu den Liegenschaften Scheidgasse 25, 27 und 29 sei als Erschliessung undenkbar. Die Erschliessung soll am südöstlichen Rand erfolgen.	Die Grundeigentümer der vorgesehenen Einzonung der Parz. Nr. 519 haben eine Erschliessungsstudie erstellen zu lassen und aufzuzeigen, wie eine rechtskonforme Erschliessung der Parz. Nr. 519 realisiert werden könnte. Eine Erschliessung im südöstlichen Rand der Parzelle ist nicht möglich, da dort ebenfalls eine Einzonung geplant ist und die Parzelle einem anderen Grundeigentümer gehört.